Landratsamt Deggendorf

41-6323.02 Da

**Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;**

Einleiten von Abwasser aus der „Kläranlage Metten“, Landkreis Deggendorf, durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg, 94526 Metten, Krankenhausstr. 22

Generalsanierung der Kläranlage und Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg beantragt die Generalsanierung der bestehenden Kläranlage im Bereich der Fl.Nrn. 249/14 und 249/5, Gemarkung Metten und die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Sanierung ist notwendig, da der Abbaugrad bei den organischen Belastungen, der Stickstoffoxidation (Nitrifikation) und Stickstoffelimination (Denitrifikation) zeitweise unbefriedigend ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers nach Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind.

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Die Kläranlage wird im laufenden Betrieb baulich, maschinen- und elektrotechnisch ertüchtigt. Die Abwasserbehandlung wird von der Reinigung im Tropfkörper mit anschließender Kaltfaulung auf das Belebungsverfahren mit Stickstoffelimination umgestellt. Der Schlamm wird künftig maschinell entwässert. Die Ausbaugrößte bleibt bei 10.000 EW.

Die Belebungsanlage wird als kombinierte Anlage (Kombibecken) mitsamt einem Betriebs- und Maschinengebäude neu errichtet. Das bestehende Betriebsgebäude wird umgebaut und mit einem überdachten Schlammcontainerplatz versehen.

Ein abgedeckter Filtratpuffer und ein abgedeckter Schlammsilo werden ergänzt. Die bereits errichtete Fällmittelstation wird auf einen neuen Standort umgesetzt.

Die Maßnahme umfasst auch alle aufgrund von Vorschriften und Gesetzen notwendigen Umbau-, Ersatz- und Sanierungsarbeiten.

Die Kläranlage liegt derzeit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Nach der bereits planfestgestellten Deicherhöhung wird die Kläranlage im Risikogebiet liegen.

Der Vorhabensbereich liegt im Naturpark Bayerischer Wald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald.

Südlich schließen das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie das SPA-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ an. Die Schutzgebiete enden jeweils am landseitigen Deichfuß, eine räumliche Überschneidung von Schutzgebieten und Vorhabensbereich ist damit nicht gegeben.

Wasserschutzgebiete, NATURA2000-Gebiete, weitere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase sind geringe Lärmimmissionen zu erwarten.

Das gereinigte Abwasser wird über das von WIGES neu zu errichtende Schöpfwerk mit Ablaufkanal in die Donau geleitet. Danach sind an die Einleitung des Abwassers in die Donau aus wasserwirtschaftlicher Sicht Normalanforderungen (Kläranlagen mit Größenklasse 3) zu stellen. Die nunmehr beantragten Überwachungswerte übertreffen die wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Der durch die Kläranlagensanierung beplante Bereich liegt zu großen Teilen auf der Fläche der alten Kläranlage.

Nach Westen wird die Kläranlage im Bereich des angrenzenden Ackers zusätzlich erweitert.

Um die erforderlichen Eingriffe auszugleichen, sind verschiedene Maßnahmen an Hand eines Landschaftspflegerischen Begleitplans abzuhandeln.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Einschätzung der Vorprüfungsunterlagen im Hinblick auf die Generalsanierung der Kläranlage, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht für diesen Abschnitt nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-283, eingeholt werden.

Deggendorf, 23.03.2022

Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin